

Bern, den 10. August 1953.

Nicht für die Presse

A n d e n B u n d e s r a t

Par. 821. AVA.
Handelsabkommen mit Paraguay

Auf Grund wiederholter Klagen verschiedener schweizerischer Firmen in Paraguay, deren Importtätigkeit zufolge Fehlens eines Handelsvertrages mehr und mehr eingeschränkt wurde, haben wir unsere Gesandtschaft in Buenos Aires im Laufe dieses Frühjahres gebeten, im Anschluss an die im Jahre 1951 durch Herr Minister Fumasoni angestellten Untersuchungen die Verhältnisse durch Herrn Dominicé, erster Mitarbeiter der Schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires, mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten betraut, erneut an Ort und Stelle abklären und die Möglichkeiten für den Abschluss eines Handelsabkommens, das den Rahmen eines Meistbegünstigungsabkommens nicht überschreiten soll, sondieren zu lassen.

Nachdem die Erfahrungen der letzten Zeit eindeutig zeigten, dass die Länder, die mit Paraguay in irgendeiner Form ein Handelsabkommen abgeschlossen haben, gegenüber den andern Staaten bei der Abgabe von Einfuhrbewilligungen bzw. bei den in Paraguay üblichen Ausschreibungen tatsächlich bevorzugt behandelt werden, wurde es schweizerischerseits im Hinblick auf die für uns seit Jahren passive Handelsbilanz als sehr wünschenswert betrachtet, mit diesem Lande ebenfalls ein Abkommen abzuschliessen. Da der Inhalt eines Vertrages die kleinere Rolle zu spielen scheint als die Tatsache, dass ein solcher überhaupt besteht, wurde dem Aussenministerium Paraguay's am 28. April 1953 ein Entwurf zu einem Abkommen überreicht, worin sich beide Länder in der klassischen Form die Meistbegünstigung in erster Linie für die Einfuhrzölle und -abgaben und dann in Bezug auf den Zahlungsverkehr in Handels- und Finanzangelegenheiten zusichern.

Obwohl bis auf weiteres, wenn nicht die Ansätze des paraguayischen Zolltarifs erhöht werden, die auf diesem Gebiet zu erwartenden Vergünstigungen nicht von Bedeutung sind, so stellt das abzuschliessende Meistbegünstigungsabkommen doch eine gewisse Basis für den Ausbau unserer Wirtschaftsbeziehungen mit Paraguay dar. In Bezug auf den Import paraguayischer Erzeugnisse erfährt die Situation schweizerischerseits auf dem Zollgebiet keine Aenderung. Das vorgeschlagene Abkommen ist unbeschränkt gültig, doch kann es von den vertragsschliessenden Parteien jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Es bedarf deshalb keiner Ratifizierung durch die Bundesversammlung.

- 2 -

Nach der schweizerischen Handelsstatistik entwickelte sich der Handelsverkehr mit Paraguay in den letzten Jahren wie folgt:

<u>Einfuhr aus Paraguay</u> in Mio Sfr	<u>Jahr</u>	<u>Ausfuhr nach Paraguay</u> in Mio Sfr
5,5	1945	0,6
7,3	1946	1,0
4,9	1947	2,1
4,3	1948	2,6
1,9	1949	2,6
7,6	1950	3,3
3,8	1951	2,2
3,0	1952	1,2
0,6	1953 (1.Sem.)	1,2

Die Einfuhr paraguayischer Produkte besteht zur Hauptsache aus Baumwolle, Tierborsten und Pflanzenölen.

Die Ausfuhr nach Paraguay verteilt sich auf fast alle typischen schweizerischen Exportprodukte, wobei Uhren, Instrumente und Apparate, Maschinen und pharmazeutische Produkte den Hauptanteil beanspruchen.

Wie uns Herr Dominicé am 8. Mai berichtete, wurde unser Projekt vom Aussenminister Paraguay's bereits grundsätzlich gutgeheissen. Der Vorschlag muss aber noch durch eine interministerielle Kommission, die den endgültigen Entscheid zu fällen hat, geprüft werden. Zufolge Abwesenheit einzelner Herren dieser Kommission konnte jedoch bisher diese Arbeit nicht erledigt werden.

Vor kurzem hatte Herr Minister Fumasoli Gelegenheit, sich mit dem in Buenos Aires weilenden Präsidenten der paraguayischen Zentralbank über das pendente Problem zu unterhalten. Anlässlich dieser Besprechung erklärte sich diese Persönlichkeit bereit, unser Projekt ebenfalls zu unterstützen.

Herr Minister Fumasoli wird sich Mitte August zum Anlass des Beginns einer neuen Präsidentialperiode in Paraguay nach Asunción begeben. Es wäre in diesem Falle angezeigt, wenn er, falls das Abkommen in diesem Zeitpunkt zur Unterzeichnung bereit sein sollte, im Besitze der notwendigen Vollmacht wäre.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir:

1. vom beiliegenden Entwurf zum Handelsabkommen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen zu wollen,
2. Herrn Dr. M. Fumasoli, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Schweiz in Paraguay, die Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens erteilen zu wollen,
3. nach Unterzeichnung die Abkommenstexte in die amtliche Gesetzesammlung aufnehmen zu lassen.

Beilage:
Entwurf zu Handelsabkommen.

EIDG.VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
gez. Rubattel

- 3 -

Protokollauszug an:

Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes;
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 3,
Handelsabteilung 6);
Eidg. Politisches Departement (6);
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion 3).